▶ Pensionszusage

Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Eine Pensionsrückstellung ist gemäß § 6a EStG steuerlich anzuerkennen, wenn die darin enthaltene Abfindungsklausel im Einklang mit dem Schriftform- und Eindeutigkeitsgebot des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG steht und keinen schädlichen Vorbehalt i. S. d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG enthält (FG Schleswig-Holstein 21.2.17, 1 K 141/15, Rev. BFH: I R 28/17). |

Im Falle von Abfindungsklauseln ist strittig, ob für die Umrechnung der zugesagten Leistung in einen Kapitalbetrag der anzuwendende Zins und die Sterbetafeln in der Pensionszusage explizit benannt werden müssen. Es wird auch vertreten, dass der Verweis auf die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bzw. die jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen ausreichen soll. Die Finanzverwaltung hält die Angabe der anzuwendenden biometrischen Faktoren (Sterbetafel) und des Abzinsungssatzes für zwingend erforderlich (BMF 6.4.05, IV B 2 - S 2176 - 10/05, Tz. 3). Dem ist das FG Schleswig-Holstein nun entgegengetreten.

Vorgaben des BMF-Schreibens zunächst weiter beachten

PRAXISHINWEIS | Um in der Praxis auf der sicheren Seite zu sein, sollte der steuerliche Berater einstweilen weiterhin die im o. g. BMF-Schreiben aufgestellten Vorgaben zur Ausgestaltung von Abfindungsregelungen beachten. Für bereits aufgegriffene Altfälle bleiben zunächst Einspruch und ggf. Klage geboten.

▶ Kapitalgesellschaften

Handelsrechtlich notwendige Zuzahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten?

| Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren IX R 5/15 beizutreten. Es soll dazu Stellung nehmen, ob Zuzahlungen, die der Gesellschafter in das Eigenkapital leistet und die bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen sind (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), bei diesem in jedem Fall und zu jedem denkbaren Zeitpunkt zu – nachträglichen – Anschaffungskosten i. S. d. § 255 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB führen und mithin im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 17 Abs. 2 S. 1 EStG zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist zu klären, ob solche Gesellschaftereinlagen „in letzter Minute" einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO darstellen könnten (BFH-Beschluss 11.10.17, IX R 5/15). |

Keine vorschnellen Gestaltungen

Beachten Sie | Wenn der BFH in diesem Fall nachträgliche Anschaffungskosten zulässt, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass die Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten beim Ausfall eigenkapitalersetzender Finanzierungshilfen doch nicht so rigide ausfällt, wie es das auf S. 438 ff. in dieser Ausgabe besprochene Urteil zunächst vermuten lässt (BFH 11.7.17, IX R 36/15). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, vor vorschnellen Gestaltungen ist aber zu warnen.